

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 234
September/Oktober 2022



IDUR im Internet: www.idur.de

Erhöhte Parkgebühren sind im Kampf gegen den Klimawandel zulässig

Der VGH Baden-Württemberg hat mit seinem aktuellen Beschluss die autofreie Innenstadt gestärkt: Die Erhöhung der Parkgebühren für Anwohner ist zulässig und verhältnismäßig im Kampf gegen den Klimawandel.

Seite.....50

B-Plan „Holm“ (Ostseeküste/Darß) wegen unzureichender UVP-Vorprüfung unwirksam

In einem neuen Urteil des OVG Greifswald vom Mai 2022 ist ein kontroverser Bebauungsplan über eine größere Feriensiedlung am Rande der Boddenlandschaft für rechtswidrig und unwirksam erklärt worden. Gründe waren vor allem die defizitäre UVP-Vorprüfung und der Verstoß gegen den Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung. Das Urteil enthält bedenkenswerte Aussagen, die den Naturschutz auch anderswo stärken können.

Seite.....51

Artenschutzrechtliche Konflikte beim Bibermanagement – Teil 2

Durch die Wiederausbreitung des Bibers in Deutschland nehmen die Konflikte mit menschlichen Landnutzungen zu. Im zweiten Teil eines ausführlichen Fachartikels werden konkret einige Maßnahmen gegen den Biber auf ihre naturschutzrechtliche Zulässigkeit überprüft.

Seite.....52

Buchbesprechungen

- **Fischerauer, Umweltrecht in der Praxis, Planung und Zulassung umweltrelevanter Vorhaben**
- **Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht (KSG, TEHG, BEHG)**

Seite.....59

Erhöhte Parkgebühren sind im Kampf gegen den Klimawandel zulässig

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

**VGH Baden-Württemberg, Beschl. v.
24.6.2022 – 2 S 809/22**

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 24. Juni 2022 den Eilantrag eines Freiburger Bürgers gegen die Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau (Antragsgegnerin) über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren vom 14. Dezember 2021 abgelehnt.

Mit dieser Satzung wurde die Gebühr für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen von vormals 30,- EUR jährlich auf in der Regel 360,- EUR im Jahr angehoben, wobei die Gebühr nach der Länge der Fahrzeuge gestaffelt ist. Die Satzung sieht darüber hinaus Gebührenermäßigungen und -befreiungen für Schwerbehinderte sowie für Personen vor, die Sozialleistungen beziehen. Hintergrund dieser Satzung ist, dass AnwohnerInnen in den meisten Innenstädten, so auch in Freiburg, einen Ausweis zum Parken am Straßenrand benötigen. Dieser kostete früher deutschlandweit 30 Euro im Jahr. Nach einer Neuregelung im Straßenverkehrsgesetz des Bundes von 2020 können Städte und Gemeinden, soweit das Landesrecht nichts anderes regelt, die Gebührenhöhe selbst festlegen. Der Freiburger Gemeinderat verabschiedete im Dezember 2021 folgende Gebühren pro Monat: Autos mit weniger als 4,21 Metern Länge kosten 20 Euro, von 4,21 - 4,70 Metern Länge 30 Euro und ab 4,70 Metern Länge 40 Euro im Monat.

Gegen diese Neuregelungen wandte sich der Antragsteller mit seinem Eilantrag. Er ist Bewohner eines städtischen Quartiers, das als Bewohnerparkgebiet ausgewiesen ist, und Halter eines Kraftfahrzeugs, das er in Ermangelung eines privaten Stellplatzes regelmäßig auf parkraumbewirtschafteten öffentlichen Verkehrsflächen im Quartier parkt.

Der Antragsteller machte im Wesentlichen geltend, die Antragsgegnerin verfolge mit der Gebührenbemessung in rechtswidriger Weise umwelt- und sozialpolitische Ziele. Die Erhöhung der Gebühr um das Acht- bis Sechzehnfache sei geeignet, die Benutzung eines Kraftfahrzeugs kostspieliger und damit gegenüber der Nutzung des ÖPNV unattraktiv zu machen. Die Gebührenerhöhung verstoße gegen das gebührenrechtliche Übermaßverbot (Äquivalenzprinzip). Eine Begründung für die konkrete Festlegung der Fahrzeuglängen und der jeweiligen Gebührenhöhe sei nicht erkennbar. Die Gebührenermäßigung und -befreiung aus sozialen Gründen verstoße gegen den Grundsatz der Privilegienfeindlichkeit des Straßenverkehrsrechts. Dieser verbiete eine über die Regelungen der Straßenverkehrsordnung hinausgehende Bevorzugung bestimmter Personengruppen.

Der 2. Senat des VGH hat den Eilantrag abgelehnt und zur Begründung ausgeführt:

1. Klimaschutzziele

Mit der Bewohnerparkgebühr werde neben der (teilweisen) Kostendeckung erkennbar der legitime Zweck verfolgt, den besonderen Vorteil auszugleichen, der den Bewohnern hierdurch geboten werde, nämlich den öffentlichen Parkraum unter Befreiung von der Pflicht zur Zahlung allgemeiner Parkgebühren und der Einhaltung von Parkzeitbegrenzungen zu nutzen. Daneben verfolge die Gebührenregelung mit Blick auf das staatliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG und zum Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels in zulässiger Weise und für den Gebührenschuldner ersichtlich den Lenkungszweck, den Kfz-Verkehr im innerstädtischen Bereich zu reduzieren und dadurch eine Reduktion von Treibhausgasen zu bewirken.

2. Verhältnismäßigkeit

Des Weiteren vermochte der Senat einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip – die gebührenrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – nicht erkennen. Es komme nämlich nicht darauf an, ob und wie eine Gebühr im Vergleich zur Vorgängerregelung erhöht worden sei. Maßgeblich sei vielmehr, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu dem mit ihr abgegoltenen Vorteil stehe, hieß es in dem Beschluss. Deshalb verglichen die Richter die Mietkosten eines Stellplatzes im Parkhaus von bis zu 2.280 Euro jährlich mit den Freiburger Gebühren. Angesichts der Höhe dieser Summen spreche jedenfalls viel dafür, dass ein Missverhältnis zwischen Gebühr und öffentlicher Leistung auch unter Berücksichtigung der besonderen Vorzüge eines Parkplatzes im Parkhaus ausgeschlossen werden könne.

Auch die Festlegung der Fahrzeuglängen zur Staffelung der Gebühren sei in der Satzung nicht willkürlich, sondern in methodisch-systematischer Weise auf der Grundlage von statistischen Daten über die Länge privater Kraftfahrzeuge in Freiburg erfolgt. Die Gebührenhöhe sei auf der Grundlage eines Modells festgelegt worden, das nach grober Ermittlung der monatlichen Bewirtschaftungs- und Personalkosten einen für alle Gruppen geltenden festen Sockelbetrag und darüber hinaus ausgehend von einem monatlichen Betrag von 4,- EUR eine Erhöhung der Gebühr auf jeder Stufe um je 10,- EUR vorsah.

3. Sozialstaatsprinzip

Letztlich konnte sich der Antragsteller nicht mit seiner Auffassung durchsetzen, die Stadt verfolge mit Härtefallregelungen in der Gebührenmessung in rechtswidriger Weise sozialpolitische Ziele. Die Satzung sieht nämlich Ermäßigungen und Befreiungen für Schwerbehinderte und Personen, die Sozialleistungen beziehen, vor. Der VGH wies dieses Argument zurück und bezog sich auf das im Grundgesetz verankerte

Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG. Reduzierte oder gar nicht erhobene Gebühren milderten die Belastung finanziell weniger leistungsfähiger Menschen ab. Schwerbehinderte seien besonders auf eine Parkmöglichkeit in der Nähe ihrer Wohnung angewiesen. Mit den Ermäßigungen und Befreiungen würden auch nicht bestimmte Gruppen im Straßenverkehr in rechtswidriger Weise privilegiert, da nicht der Nutzungsumfang des öffentlichen Verkehrsraums, sondern allein die Gebührenpflicht geregelt werde.

Der Beschluss des VGH ist unanfechtbar.

B-Plan „Holm“ (Ostseeküste/Darß) wegen unzureichender UVP-Vorprüfung unwirksam

*Von Dr. jur. Arnold von Bosse, Rechtsanwalt,
Stralsund*

1. Das Urteil des OVG Greifswald – Übersicht

Mit seinem Urteil vom 10.5.2022 (Az. 3 K 488/17) hat das OVG Greifswald im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens den Bebauungsplan Nr. 33 „Holm“ der Gemeinde Born (auf der Halbinsel Darß) für unwirksam erklärt.

Die zugrunde liegende Verbandsklage (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz) wurde durch den BUND erhoben, weil die Gemeinde Born mit dem oben genannten B-Plan ermöglichen wollte, dass die in den Bodden hineinragende Halbinsel „Holm“ mit 54 Ferienhäusern auf 8 ha bebaut werden sollte.

Das Plangebiet reicht bis auf 115 m an das FFH-Gebiet „Recknitz Ästur und Halbinsel Zingst“ und das europäische Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ heran. Zudem befindet sich das Plangebiet vollständig in der sog. weiteren Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Boddenlandschaft“.

Der B-Plan wurde durch das OVG für unwirksam erklärt, insbesondere weil die UVP-Vorprüfung unzureichend war (siehe unten 2.) und weil der B-Plan nicht mit den Schutzgeboten des LSG vereinbar war (siehe unten 3.). Dies erweist sich als großer Erfolg für den Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern; das Urteil könnte Vorbild für ähnliche Verfahren sein.

Zunächst stellt das Gericht fest, dass die angestrebte Herauslösung des Plangebietes aus dem LSG für das Verfahren nicht beachtlich sei, weil Änderungen der Rechtslage nach Inkraftsetzung des B-Planes nicht wirksam sind (mit Verweis auf *BVerwG, U.v.18.10.2017 – 4 CN 6.17*).

2. Es fehlt an der hinreichenden UVP-Vorprüfung

Sodann wird der B-Plan mangels ausreichender Begründung in der erforderlichen NATURA 2000-Vorprüfung für unwirksam erklärt (Begründetheit des Normenkontrollantrages, § 47 Abs. 5 VwGO). Zwar fand eine UVP-Vorprüfung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Var. 1 UVPG) statt. Diese ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes angeblich offensichtlich ausgeschlossen seien. Jedoch erläutert das Gericht, es bestünden vernünftige Zweifel daran, dass der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume durch das Vorhaben stabil bleiben würde. So bestehe etwa ein Abstand des Plangebietes zu dem europäischen Vogelschutzgebiet von 115 m, sodass eine Zielart des Vogelschutzgebietes (die Rohrweihe) beeinträchtigt sein könnte, da sie eine Fluchtdistanz von 100 m bis 300 m habe. Der für die Vorprüfung erforderliche (Gegen-)Beweis sei in der Regel nur geführt, wenn eine relevante Beeinträchtigung ohne Zweifel ausscheide (dann keine Pflicht zur UVP).

Der Senat bestätigt dabei, dass es andererseits für die Vorprüfung mit dem Ergebnis der Pflicht zur UVP ausreiche, wenn Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen sind. Die Antragsgegnerin sei z.B. in der Vorprüfung nicht darauf eingegangen, dass störende Wirkungen

durch die geplante Bebauung beim An- und Abflug der geschützten Vögel auftreten könnten. Immer wieder legt das Gericht im Urteil Wert auf die Feststellung, dass bei 54 Ferienhäusern und fast 300 Feriengästen eine beträchtliche Störung auf der Hand liege, zumal es jetzt schon Trampelpfade durch das Schilfröhricht (sowie eine Nutzung durch Surfer) gebe.

Das Argument der ohnehin schon bestehenden Vorbelastung, das die Antragsgegnerin in der UVP-Vorprüfung anführt, nimmt das Gericht zum Anlass klarzustellen, dass gerade daher keine zusätzlichen Beeinträchtigungen gerechtfertigt seien (mit Verweis auf *BVerwG, B. v. 30.6.2010 – 3 K 19/06*). Interessant ist auch das Argument des Gerichts, aus dem Umstand, dass schon jetzt kaum noch Brutplätze vorhanden seien und damit doch störungsarm gebaut werden könne (Vorprüfung Antragsgegnerin), lasse sich erst recht der Schluss ziehen, dass der Gefahr der dauerhaften Entwertung der Lebensräume entgegen gewirkt werden müsse – also eine Behinderung der Wiederherstellung von Bestandteilen des Schutzgebietes damit unzulässig sei.

Da die Vorprüfung somit unzureichend sei und letztlich die erforderliche UVP fehle, begründe dies die Rechtswidrigkeit der Planung (unter Verweis auf *OVG Greifswald, U.v.30.6.2010 -3 K 19/06*).

3. Das Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“ ist durch den B-Plan in seinem Schutzzweck verletzt

Der B-Plan ist gemäß dem Urteil auch deshalb unwirksam, weil seine baurechtlichen Festsetzungen den Regelungen des LSG „Boddenlandschaft“ widersprechen. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 der LSG-VO ist das Errichten von baulichen Anlagen in der sog. engeren Schutzzone verboten. Zwar liege das Plangebiet in der sog. weiteren Schutzzone, in der gem. § 5 Abs. 2 LSG-VO für das Bauen eine Erlaubnispflicht vorgesehen sei. Eine Erlaubnis dürfe jedoch nicht erteilt werden, da eine so großflächige Bebauung dem

Schutzzweck der Verordnung (etwa unzersiedelte Landschaftsräume, weiträumige Boddenwiesen) widerspreche.

Das Gericht stellt zudem fest, dass auch keine sog. Befreiungslage bestehe (§ 67 BNatSchG), da kein „atypischer“ Sachverhalt vorliege (Verweis auf BVerwG, B.v.14.9.1992 – 7 B 130.92).

Rechtssystematisch aufschlussreich ist auch der Umgang des Gerichts mit der vom Landkreis als unterer Naturschutzbehörde im Vorfeld erteilten Naturschutz-Genehmigung zum Bauen. Etwas spekuliert: Vielleicht glaubten die Gemeinde und der Landrat, damit grünes Licht für den stark umstrittenen B-Plan „Holm“ zu geben. Jedoch geht diese Naturschutz-Genehmigung gemäß dem Urteil „ins Leere“, da die Erlaubnis nur auf „verbotene Handlungen“ (§ 4 LSG-VO, also vorhabenbezogen) gerichtet ist, nicht jedoch auf den B-Plan als Erlass einer Rechtsvorschrift.

4. Fazit

Insgesamt ist das Urteil, dem langjährige kommunalpolitische Auseinandersetzungen zu dieser geplanten Ferienhaus-Ansiedlung in sensiblen Naturraum vorausgingen, als Stärkung des europäischen und regionalen Naturschutzes zu begrüßen. Hervorzuheben ist, dass das europäische Schutzregime vom Gericht bestätigt wurde, obwohl die geplante Bebauung immerhin 115 m entfernt von den NATURA-2000 Gebieten liegen sollte: Denn auch die Auswirkungen auf die außerhalb des geschützten Gebietes vorhandenen Lebensräume und charakteristischen Arten sind in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebietes zu beeinträchtigen (vgl. auch EuGH, U. v. 7.11.2018 – C-461/17).

Das Urteil erging in einer Zeit, in der in Mecklenburg-Vorpommern zunehmend das Überhandnehmen von übergroßen Ferienhaus-Siedlungen kontrovers diskutiert wird.

Artenschutzrechtliche Konflikte beim Bibermanagement – Teil 2

Von Jan Sereda-Weidner, LL.M., Kassel

Der folgende Beitrag schließt an Teil 1, der im letzten Schnellbrief Nr. 233 erschienen ist, an.

D. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Ihre unionsrechtliche Grundlage ist Art. 12 Abs. 1 der Habitat(FFH)-Richtlinie. Im Einzelnen umfassen die Zugriffsverbote ein Tötungsverbot und ein Störungsverbot geschützter Tierarten sowie ein Beschädigungs- und Zerstörungsverbot bestimmter Lebensstätten.

I. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

Streng geschützte Tierarten sind nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a bis c BNatSchG die Tierarten in Anhang A der Artenschutz-VO¹, die Tierarten in Anhang IV der

¹ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates v. 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. Nr. L 61 v. 3.3.1997, S. 1.

Habitatrichtlinie² und die in der BArtSchV³ als streng geschützt gekennzeichnete Tierarten.⁴

Der Begriff der Störung ist weder im BNatSchG noch in den unionsrechtlichen Naturschutzrichtlinien definiert. Auch eine klärende Entscheidung des EuGH steht bislang noch aus. Zumindest lässt sich einer Entscheidung zur zypriischen Ringelnatter entnehmen, dass der Begriff weit zu verstehen ist.⁵ Der EuGH bewertete nämlich erhebliche negative Auswirkungen auf den Lebensraum der zypriischen Natter als erhebliche Störung.⁶ Das BVerwG hat den Störungsbegriff in seiner Rechtsprechung weiter konkretisiert: So erfüllen „bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen [...] in Gestalt von akustischen und optischen Störwirkungen“ den Störungstatbestand.⁷ Zudem bewertet das BVerwG vorhabenbedingte Trennwirkungen und die Verkleinerungen von Nahrungshabitaten durch die Inanspruchnahme von Flächen ebenfalls als Störungshandlungen.⁸ Teilweise

wird der Störungsbegriff enger verstanden und eine psychische Einwirkung auf das Tier gefordert, die zu einer „Angst-, Flucht- oder Schreckreaktion“ führt.⁹

Der Wortlaut des Störungsverbots setzt ferner voraus, dass die Störung erheblich ist. Nach der Legaldefinition in § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG ist dies der Fall, *wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹⁰ einer Art verschlechtert*. Allerdings stellte der EuGH in einer Entscheidung aus 2021 unter anderem fest, dass der Störungstatbestand nicht erst dann verletzt ist, wenn das Risiko negativer Auswirkungen auf den Erhaltungszustand besteht.¹¹ Die Unionsrechtskonformität des populationsbezogenen Ansatzes in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird unter Bezugnahme auf die Entscheidung in Teilen der Literatur bezweifelt.¹² Die Rechtsprechung hat sich zu dieser Frage bislang noch nicht positioniert.¹³

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates v. 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 v. 22.7.1992, S. 7.

³ Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) v. 16.2.2005, BGBl. I, S. 258.

⁴ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 97. EL Dezember 2021, BNatSchG, § 7 Rn. 30.

⁵ Kratsch, in: Schumacher/Fischer-Hüftele, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 15.

⁶ EuGH, Urt. v. 15.3.2012, C-340/10, Kommission/Zypern, ECLI:EU:C:2012:143 Rn. 64 mit Verweis auf Rn. 50; siehe auch GAin Kokott, Schlussanträge v. 18.2.2016, C-504/14, Kommission/Griechenland, ECLI:EU:C:2016:105 Rn. 142, 74. Befahrung des Strandes als erhebliche Störung der Schildkröte (*Caretta caretta*), da Sand verdichtet und dadurch Nestbau erschwert wird. Zudem seien Fahrrinnen Hindernisse für frisch geschlüpfte Schildkröten.

⁷ BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 – 9 A 14/07, juris Rn. 105.

⁸ BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18/15, juris Rn. 88 (Verlust Jagdhabitate); BVerwG, Urt. v. 6.11.2021 – 9 A 17/11, juris Rn. 107 (Zerschneidungswirkung und Verlust Jagdhabitat); BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 – 9 A 14/07, juris Rn. 105, 108 (Trennwirkung); BVerwG, Urt. v. 6.11.2012 – 9 A 17/11, juris Rn. 107 (Verkleinerung Jagdhabitate); BVerwG Rn. 12.3.2008 – 9 A 3/06, juris Rn. 230 (Trennwirkung und Verkleinerung Jagdhabitat). Dem BVerwG folgend OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 6.8.2019 – 8 B 409/18, juris Rn. 39 f. m.w.N auf die Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen. Kritisch, aber offengelassen BVerwG, Urt. v. 14.4.2010 – 9 A 5/08, juris Rn. 118, 121.

⁹ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 97. EL Dezember 2021, BNatSchG, § 44 Rn. 10; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 29; siehe auch aus der Rechtsprechung OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 14.10.2014 – 8 C 10233/14, juris Rn. 67 unter Bezugnahme auf die Kommentierung von Lau sowie jüngst VG Neustadt (Weinstraße), Urt. v. 28.10.2020 – 5 K 395/17.NW, juris Rn. 115 und VG Arnsberg, Urt. v. 26.4.2022 – 4 K 35/20, juris Rn. 142 f.

¹⁰ Der Begriff „lokale Population“ ist nicht im BNatSchG definiert, Lau, in: Müggeborg/Frenz, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 31, allerdings hat das BVerwG in einer Entscheidung aus 2018 zur Bestätigung des Auslegungsergebnis auf die Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz verwiesen, diese sind abrufbar unter: <https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen>, vgl. BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8/17, juris Rn. 127 (einzelnes Brutvogelpaar als lokale Population).

¹¹ EuGH, Urt. v. 4.3.2021, C-473/19, C-474/19, Föreningen Skydda Skogen, ECLI:EU:C:2021:166 Rn. 78. Siehe dazu auch Philip-Gerlach, Recht der Natur-Schnellbrief 229 – November/Dezember 2021, S. 54 ff.

¹² Berkemann, DVBl. 2021, 1045, 1048. Für Unionsrechtswidrig haltend Philip-Gerlach, Recht der Natur-Schnellbrief 229 – November/Dezember 2021, S. 54, 55; Gellermann/Schumacher, NuR 2021, 182, 284, bezweifelnd auch Schmidt/Sailer, ZNER 2021, 146, 159; a.A. dagegen Lau, NVwZ 2021, 462 f.; Fellenberg, NVwZ 2021, 943, 944 f.

¹³ Offengelassen VGH Hessen, Beschl. v. 11.1.2022 – 3 B 2278/21.T, juris Rn. 37 und VG Minden, Urt. v. 18.2.2021 – 11 K 243/18, juris Rn. 129. Die Frage nicht aufwerfenden VG Arnsberg, Urt. v. 26.4.2022 – 4 K 35/20, juris Rn. 140 ff.;

II. Beschädigungs- und Zerstörungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*.

Besonders geschützte Arten sind nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. a und b BNatSchG die Arten in Anhang A und B der Artenschutz-VO sowie die Arten in Anhang IV der Habitatrichtlinie und die europäischen Vogelarten, soweit sie in der Artenschutz-VO nicht aufgeführt sind.¹⁴ Schließlich umfasst der Begriff nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. c BNatSchG auch die in der BArtSchV als besonders geschützt gekennzeichneten Arten.¹⁵

Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals Fortpflanzungsstätte hat der EuGH mit seiner zweiten Entscheidung zum Feldhamster in Wien vom 28.10.2021 geklärt. Geschützt sind danach „alle Gebiete [...], die erforderlich sind, damit sich die betreffende Tierart erfolgreich fortpflanzen kann, einschließlich des Umfelds der Fortpflanzungsstätte“.¹⁶ Das BVerwG ist in seiner Rechtsprechung bislang von einem engeren Begriffsverständnis ausgegangen.¹⁷ In einer aktuellen Entscheidung hat der VGH Hessen be-

reits Zweifel geäußert, ob nach der Entscheidung des EuGH noch an diesem restriktiven Verständnis festgehalten werden kann.¹⁸ Im Übrigen sind die Fortpflanzungsstätten auch im Falle der Abwesenheit der Tiere geschützt, sofern eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Tierart zurückkehrt.¹⁹ Gleiches hat der EuGH bereits zu den Ruhestätten in seiner ersten Entscheidung zum Feldhamster in Wien entschieden.²⁰

Der EuGH definiert die Beschädigung als „die schrittweise Verringerung der ökologischen Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“; zerstört sind diese Lebensstätten, wenn sie ihre ökologische Funktionalität vollständig verlieren.²¹

III. Ausnahmeverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Handlungsempfehlungen

Die Bundesländer haben als Teil ihres Bibermanagement Ausnahmeverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen sowie Handlungsempfehlungen herausgegeben. Verordnungen über artenschutzrechtliche Ausnahmen haben Bayern, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern erlassen.²² Die Verordnungen beruhen auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 S. 4 BNatSchG und regeln Legalausnahmen von

In Bezug auf das Tötungsverbot sehen die folgenden Gerichte den individuenbezogenen Ansatz durch die Entscheidung des EuGH bestätigt: OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 24.8.2021 – 1 LB 21/16, juris Rn. 58; VG Arnsberg, Rn. 179 f.; VG Arnsberg, Urt. v. 26.4.2022 – 4 K 35/20, juris Rn. 179 f.; VG Hannover, Urt. v. 21.03.2022 – 12 A 3098/17, juris Rn. 82; VG Hannover, Urt. v. 28.10.2021 – 12 A 6814/17, juris Rn. 57.

¹⁴ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 7 Rn. 29.

¹⁵ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 7 Rn. 29.

¹⁶ EuGH, Urt. v. 28.10.2021, C-357/20, Magistrat der Stadt Wien, ECLI:EU:C:2021:881 Rn. 27. Siehe auch die Entscheidungsbesprechung von Sereda-Weidner, Recht der Natur-Schnellbrief 232 – Mai/Juni 2022, S. 26 ff.

¹⁷ Geschützt war nach der Rechtsprechung des BVerwG lediglich der „einer Entnahme zugängliche Gegenstand“, der als Ort der Fortpflanzung oder der Ruhe diene, BVerwG, Urt. v. 18.3.2009 – 9 A 39/07, juris Rn. 66.

¹⁸ VGH Hessen, Urt. v. 15.12.2021 – 3 C 2327/16.N, juris Rn. 229. Siehe auch die weiteren Nachweise auf die Rechtsprechung bei Sereda-Weidner, Recht der Natur-Schnellbrief 232 – Mai/Juni 2022, S. 26, 27.

¹⁹ EuGH, Urt. v. 28.10.2021, C-357/20, Magistrat der Stadt Wien, ECLI:EU:C:2021:881 Rn. 43.

²⁰ EuGH, Urt. v. 2.7.2020, C-477/19, Magistrat der Stadt Wien, ECLI:EU:C:2020:517 Rn. 36.

²¹ EuGH, Urt. v. 28.10.2021, C-357/20, Magistrat der Stadt Wien, ECLI:EU:C:2021:881 Rn. 54.

²² BY: Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV) v. 3.6.2008, GVBl., S. 327, zuletzt geändert durch § 1 Verordnung v. 23.5.2011, GVBl., S. 184; BB: Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber (Brandenburgische Biberverordnung – BbgBiberV) v. 17.4.2020, GVBl., Nr. 22; MP: Verordnung zur Abwendung von Beeinträchtigungen durch Biber (Biberverordnung – BiberVO M-V) v. 28.11.2019, GVBl., S. 741.

den artenschutzrechtlichen Verboten für Beeinträchtigungen von Bibern. Zudem haben einzelne Bundesländer Verwaltungsvorschriften erlassen und Handlungsempfehlungen veröffentlicht.²³ Der Inhalt und Umfang der Verwaltungsvorschriften und Handlungsempfehlungen unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland. Grob zusammengefasst, finden sich Hinweise zur Biologie des Bibers, Informationen über Management-Maßnahmen sowie die artenschutzrechtliche Zulässigkeit dieser Maßnahmen.

E. Artenschutzrechtliche Konflikte

Bei der Entfernung von Biberdämmen, dem Einbau von Dammdrainagen sowie dem Schutz von Flächen durch Zäunen sind artenschutzrechtliche Konflikte vor allem mit dem Störungs- und Beschädigungsverbot denkbar.

I. Entfernung von Biberdämmen

Biberdämme schützen die Biberbaue und gewährleisten die Nahrungsversorgung.²⁴ Aufgrund dieser ökologischen Funktion kann die Entfernung eine verbotene Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verursachen und gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen.

1. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Zum Tatbestand des Störungsverbots ist zunächst festzustellen, dass Biber nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b BNatSchG eine streng geschützte Tierart sind. Zu den Schutzzeiten der Biber erging bereits ein klärendes Judikat des OVG Berlin-Brandenburg: Der Biber ist ganzjährig geschützt, da die Aufzuchtzeit bis in die Überwinterungszeit andauert und sich daran unmittelbar die Fortpflanzungszeit anschließt.²⁵ Schließlich kann die Entfernung von Biberdämmen als Störungshandlung bewertet werden.²⁶ Dies gilt sowohl für die Entfernung von Dämmen, die unmittelbar das Gewässer um die Biberbaue aufstauen als auch für weitere Dämme im Biberrevier.

In Bezug auf Biberdämme, die das Gewässer unmittelbar um die Biberburg aufstauen, liegen bereits Entscheidungen einiger Instanzgerichte vor, die dies ausdrücklich bestätigen.²⁷ Die Gerichte sahen die Störwirkung in der Veranlassung des Bibers, seine Burg zu verlassen und den Damm erneut zu errichten.²⁸ Dadurch wende er zwangsweise Energie auf.²⁹ Dieser rechtlichen Bewertung sind auch die Behörden in Brandenburg und Sachsen-Anhalt gefolgt.³⁰ Dass es sich beim Wiederaufbau um eine natürliche Verhaltensweise handelt, schließt den Störungstatbestand nach Auffassung des OVG Berlin-Brandenburg im Übrigen nicht aus.³¹

²³ BW: *Regierungspräsidium Tübingen*, Rechtliche und verfahrensmäßige Fragen zum Biber, Stand: 8.11.2021; BY: *StMUV BY*, Richtlinien zum Bibermanagement v. 25.11.2020; BB: *MLUK BB*, Vollzugshinweise Biber v. 24.10.2010; HE: *Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)*, Natura 2000 Arten- und Gebietsschutz, hier: Biber- und Fischottermanagement in Hessen v. 11.8.2021; NI: *NLWKN*, (Fn. 13); SN: *Naturpark Dübener Heide*, (Fn. 22); ST: *MULE ST*, (Fn. 7).

²⁴ Siehe dazu oben B.

²⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.8.2009 – OVG 11 S 58.08, juris Rn. 7.

²⁶ Ebenso die S. *MLUK BB*, (Fn. 79), S. 7; *MULE ST*, (Fn. 7), S. 27.

²⁷ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 31.3.2011 – OVG 11 B 19.10, juris Rn. 43 und Beschl. v. 11.8.2009 – OVG 11 S 58.08, juris Rn. 9; VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 16.07.2014 – 5 K

1181/12, juris Rn. 97 und Beschl. v. 7.12.2010 – 5 L 208/10, juris Rn. 35; VG Augsburg, Beschl. v. 17.8.2021 – Au 9 S 21.1391, juris Rn. 68, 25 (Bewertung der Behörde nicht beanstandet).

²⁸ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 31.3.2011 – OVG 11 B 19.10, juris Rn. 43 und Beschl. v. 11.8.2009 – OVG 11 S 58.08, juris Rn. 9; VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 16.07.2014 – 5 K 1181/12, juris Rn. 97 und Beschl. v. 7.12.2010 – 5 L 208/10, juris Rn. 35; VG Augsburg, Beschl. v. 17.8.2021 – Au 9 S 21.1391, juris Rn. 68, 25 (Bewertung der Behörde nicht beanstandet).

²⁹ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 31.3.2011 – OVG 11 B 19.10, juris Rn. 53 f.

³⁰ *MLUK BB*, (Fn. 79), S. 7; *MULE ST*, (Fn. 7), S. 27.

³¹ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 31.3.2011 – OVG 11 B 19.10, juris Rn. 54.

Aufgrund der ökologischen Bedeutung der Dämme für den Biber stellten einige Gerichte auch die Erheblichkeit der Störung fest.³² Das OVG Berlin-Brandenburg führt dazu im Einzelnen aus: „Biber errichten Dämme, um einen ausreichenden Wasserstand sicherzustellen, falls der Wasserspiegel zu flach ist oder zu starken Schwankungen unterliegen sollte. Die durch den Dammbau bewirkte Erhöhung des Wasserstandes gewährleistet, dass der Biber bei Gefahr schnell abtauchen kann und dass der Eingang zur Biberburg unterhalb des Wasserspiegels liegt, namentlich Jungtieren Schutz vor Fressfeinden bietet und im Winter nicht einfriert. Er garantiert weiter, dass das Gewässer nicht bis zum Grund zufriert und die Biber die von ihnen angelegten Nahrungsvorräte im Winter schwimmend erreichen können. Zusätzlich ermöglicht er es ihnen, Material schwimmend zu transportieren. Die zu beobachtende Aktivität der Biber, defekte Dämme wieder aufzubauen, zeigt anschaulich, dass die Dämme für die Sicherung des Überlebens der Biber eine wesentliche Funktion haben.“³³ Das VG Frankfurt (Oder) hebt in einer Entscheidung aus dem Jahr 2014 nochmals die Bedeutung der Biberdämme für den Schutz vor Fressfeinden hervor.³⁴

Eine erhebliche Störung lässt sich mit den gleichen Argumenten auch für Dämme begründen, die nicht das Gewässer unmittelbar um die Biberburg aufstauen; vorausgesetzt sie erfüllen eine Reservefunktion.³⁵ Darüber hinaus erschöpft sich die ökologische Bedeutung weite-

rer Dämme im Revier nicht in der Reservefunktion, sondern sie dienen auch der Nahrungsversorgung.³⁶ Zum einen erschließen sich die Biber mit dem Aufstauen von Gewässern neue Nahrungshabitate und zum anderen gewährleisten die Dämme den schwimmenden Transport der Nahrung zum Biberbau.³⁷ Dies ist für den Biber wiederum erforderlich, um sich einen Wintervorrat bei seinem Bau anzulegen.³⁸ Auch die Entfernung von Dämmen, die nicht das Gewässer unmittelbar um die Biberburg aufbauen, kann daher als eine verbotene Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bewertet werden.³⁹

2. Beschädigungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zudem kann die Entfernung von Biberdämmen gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen. Der Biber ist eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa BNatSchG besonders geschützte Art, damit sind seine Fortpflanzungs- und Lebensstätten durch § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Ferner kann die Entfernung von Dämmen eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte bewertet werden. Dies gilt nicht nur für die Dämme, die unmittelbar das Gewässer vor dem Biberbau aufstauen, sondern auch für die weiteren Dämme im Revier.

Rechtsprechung ist zur Frage nach dem Schutz von Dämmen durch § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kaum ergangen. Lediglich das VG Regensburg ist in einer Entscheidung aus dem Jahr 2019 mit

³² OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.8.2009 – OVG 11 S 58.08, juris Rn. 9.

³³ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.8.2009 – OVG 11 S 58.08, juris Rn. 9.

³⁴ VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 16.07.2014 – 5 K 1181/12, juris Rn. 100 f.

³⁵ Da diese Voraussetzung im konkreten Fall gegeben war, hat das OVG Berlin-Brandenburg die Erheblichkeit der Störungshandlung verneint, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 31.3.2011 – OVG 11 B 19.10, juris Rn. 55.

³⁶ Auf diesen Aspekt geht das OVG Berlin-Brandenburg überhaupt nicht ein, OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 31.3.2011 – OVG 11 B 19.10, juris Rn. 55 ff.

³⁷ Siehe dazu bereits oben B.

³⁸ Siehe dazu bereits oben B.

³⁹ Im Gegensatz zum OVG Berlin-Brandenburg unterscheiden auch die Vollzugshinweise BB und die Handlungsempfehlungen ST im Rahmen des Störungsverbots nicht zwischen den Typen von Dämmen, sondern stellen für die Störungshandlung nur darauf ab, dass der Biber wegen des Wiederaufbaus Energie aufwenden müsse, *MLUK BB*, (Fn.7923), S. 7; *MULE ST*, (Fn. 7), S. 27.

der Frage konfrontiert gewesen, hat die Erfüllung des Verbotstatbestandes aber verneint, da keine Biberburg in der Nähe zu ermitteln gewesen ist.⁴⁰ Der VGH Bayern hat die Auffassung des VG Regensburg in der nachhergehenden Entscheidung bestätigt.⁴¹ Zumindest bewerten die Verwaltungsvorschriften und Handlungsempfehlungen der Bundesländer die Entfernung von Dämmen, die zu einem Funktionsverlust der Biberburg führen, als Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.⁴²

Unter Berücksichtigung der zweiten Entscheidung des EuGH zum Feldhamster in Wien kann auch die Entfernung von Biberdämmen, die nicht das Gewässer unmittelbar um die Biberbaue aufstauen, als Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bewertet werden. Nach dem EuGH umfasst der Begriff der Ruhestätte „alle Gebiete, die erforderlich sind, damit sich die betreffende Tierart erfolgreich fortpflanzen kann, einschließlich des Umfelds“.⁴³ Bezugspunkt für die Bewertung als Fortpflanzungsstätte ist damit die Erforderlichkeit für eine erfolgreiche Fortpflanzung. Soweit die Dämme die Nahrungsversorgung gewährleisten, weil sie neue Nahrungshabitate erschließen oder den schwimmenden Transport der Nahrung ermöglichen, sind sie für eine erfolgreiche Fortpflanzung erforderlich.⁴⁴ Ist der Zugang zu den Nahrungshabitaten oder der schwimmende Transport in Folge der Entfernung eines Dammes nur noch eingeschränkt möglich, ist damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte vermindert. Dies ist nach der Rechtsprechung des EuGH eine Beschädigung.⁴⁵ Auch der VGH Bayern hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2019 die Auffassung der Behörde bestätigt, dass die Entfernung von Ufergehölzen, die dem

Biber als Nahrungsgrundlage dienen, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.⁴⁶

II. Einbau von Dammdrainagen

Der Einbau von Drainage in Dämme reduziert den aufgestauten Wasserpegel auf eine bestimmte Höhe.⁴⁷ Ist der Wasserpegel zu niedrig, verhindert dies die Vernässung von Flächen, die sich der Biber zur Nahrungsversorgung erschließt. In gleicher Weise erschwert ein geringer Wasserpegel den schwimmenden Transport von Nahrung oder macht diesen unmöglich.⁴⁸ Ist die Nahrungsversorgung dadurch eingeschränkt, kann dies zu einem Verstoß gegen Störungsverbot sowie das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot führen.⁴⁹

III. Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch Zäune

Auch der Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch Elektrozäune oder Maschendraht kann zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen. Im Falle von Elektrozäunen führt der elektrische Schlag zu einer Schreckreaktion. Darin liegt bereits eine Störungshandlung. Unabhängig von der Schreckreaktion kann mit der Rechtsprechung des BVerwG aber auch der Schutz mit Maschendraht als Störungshandlung bewertet werden, wenn sich dadurch das Nahrungshabitat des Bibers verkleinert.⁵⁰ Ob es nach der Entscheidung des EuGH noch zusätzlich einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bedarf, ist wie bereits erwähnt, strittig.⁵¹ Da nach dem BfN bereits ein Biberpaar eine lokale Population bildet, sind negative Aus-

⁴⁰ VG Regensburg, Urt. v. 30.9.2019 – RN 8 K 17.2019, juris Rn. 30.

⁴¹ VGH Bayern, Beschl. v. 3.2.2020 – 8 ZB 19.2185, juris Rn. 16.

⁴² Z.B. *HMUKLV*, (Fn. 23), Anlage 1; *MLUK BB*, (Fn. 79), S. 5; *MULE ST*, (Fn. 7), S. 38.

⁴³ EuGH, Urt. v. 28.10.2021, Magistrat der Stadt Wien, C-357/20, ECLI:EU:C:2021:881, Rn. 27.

⁴⁴ Siehe dazu bereits oben B.

⁴⁵ EuGH, Urt. v. 28.10.2021, C-357/20, Magistrat der Stadt Wien, ECLI:EU:C:2021:881 Rn. 54.

⁴⁶ VGH Bayern, Urt. v. 29.11.2019 – 8 A 18.40005, juris Rn. 160.

⁴⁷ Siehe dazu bereits oben B. und C.

⁴⁸ Siehe dazu bereits oben B. und C.

⁴⁹ Siehe dazu die Ausführungen zur eingeschränkten Nahrungsversorgung bei der Entfernung von Dämmen unter E.I.

⁵⁰ Siehe dazu oben D.I.

⁵¹ Siehe dazu oben D.I.

wirkungen zumindest nicht vorneherein ausgeschlossen.⁵² Schließlich kann die Verkleinerung der Nahrungshabitats durch Zäune auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte mindern oder aufheben, sodass mit der Rechtsprechung des EuGH zum Feldhamster in Wien eine Zerstörung oder Beschädigung in Betracht zu ziehen ist.⁵³

F. Schlussfolgerungen und Fazit

Die Entfernung von Dämmen, der Einbau von Dammdrainagen sowie der Schutz von Flächen gegen Biber können gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote verstoßen. Dies gilt namentlich für das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie für die Beschädigungs- und Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Aufgrund ihrer ökologischen Funktion für die Nahrungsversorgung kann die Entfernung von Dämmen oder der Einbau von Dammdrainagen sowohl als verbotene Störungshandlung wie auch als Beschädigungshandlung gewertet werden. Gleiches gilt für den Schutz von Flächen mit Zäunen, sofern diese Flächen als Nahrungshabitate genutzt werden. Liegt danach ein Verstoß durch eine Management-Maßnahme gegen die Zugriffsverbote vor, bedarf sie der Zulassung durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens ist eine Alternativenprüfung anzustellen, in der Management-Maßnahmen mit geringerer Eingriffsintensität zu prüfen sind. In diesem Zusammenhang kommt den bereits oben angesprochenen Maßnahmen zur Gestaltung der Ufer als attraktive Nahrungshabitate eine besondere Bedeutung zu. Mit anderen Worten: Vor der Entfernung von Biberdämmen, dem Einbau von Drainagen und dem flächigen Schutz ist vorrangig zu prüfen, ob Schäden durch Verbiss und Vernässung nicht bereits mit einer Gestaltung des Uferbereichs als attraktives Nahrungshabitat begegnet werden kann.

Buchbesprechungen

1. Fischerauer, Umweltrecht in der Praxis, Planung und Zulassung umweltrelevanter Vorhaben, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, 2022, 74,00 Euro

Die Planung und Zulassung umweltrelevanter Vorhaben wird immer komplexer. Dementsprechend wächst der Beratungsbedarf für Vorhabensträger und andere Verfahrensbeteiligte. Das hier besprochene Werk bietet eine praxisnahe, inhaltlich fundierte und auch für Nichtjuristen gut verständliche Darstellung der wesentlichen Bereiche des Allgemeinen und Besonderen Umweltrechts. Es erläutert unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und des EU-Rechts die wichtigsten umweltrechtlichen Vorgaben, die in der Vorhabenspraxis eine Rolle spielen. Abbildungen, Beispiele und Checklisten erleichtern für alle Interessierten das Verständnis der vielschichtigen Materie Umweltrecht und geben eine wertvolle Hilfestellung bei der Entwicklung rechtssicherer Lösungsstrategien. Denn regelmäßig stellen sich Fragen wie:

- „Habe ich einen Anspruch auf Genehmigungserteilung?“
- „Was bedeutet Ermessen?“
- „Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen?“
- „Genieße ich nicht Bestandsschutz?“

Nach Ansicht des Autors lassen sich solche Fragen in vielen Fällen zumindest dem Grunde nach schnell beantworten, wenn einige Grundlagen des Umweltrechts bekannt sind. Vor diesem Hintergrund ist das Buch wie folgt aufgebaut: Zuerst werden im Ersten Teil wichtige Grundlagen des Umweltrechts behandelt. Der zweite Teil enthält Antworten auf Fragen, die sich in der Vorhabensplanung und -zulassung

⁵² Vgl. BfN, (Fn. 5).

⁵³ Siehe dazu oben D.II.

regelmäßig stellen. Der dritte Teil umfasst ausgewählte Bereiche des Umweltrechts und erläutert die wichtigsten gesetzlichen Vorgaben zum:

- Immissionsschutzrecht,
- Gewässerschutzrecht,
- UVP-Recht,
- Naturschutzrecht.

Dr. Sven Fischerauer hat langjährige Erfahrung als Anwalt im Umwelt- und Planungsrecht. Seit 2018 ist er zudem als Lehrbeauftragter für Besonderes Umweltrecht an der Leuphana Universität Lüneburg tätig.

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

2. Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht (KSG, TEHG, BEHG), C.H.Beck, 2022, 189 Euro

Eine Eindämmung des Klimawandels zu erreichen, gehört unzweifelhaft zu den wichtigsten Aufgaben der Gegenwart. Die Dimension dieser Aufgabe und deren Relevanz auch in grund- und verfassungsrechtlicher Hinsicht wurde vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24. März 2021 herausgestellt, mit welchem es Teile des bisherigen Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) für verfassungswidrig befand. Das KSG wurde daraufhin im Sommer 2021 umfänglich geändert. Mit diesem sollen die nationalen, europäischen und internationalen Zielvorgaben, insbesondere betreffend die Verringerung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius, erreicht werden. Das KSG ist dabei nicht das einzige Gesetz, das zur Erreichung von Klimaschutzzielen verabschiedet wurde. Das langfristige Ziel der Erreichung von Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 ist insbesondere auch Gegenstand des Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz (TEHG). Dieses bildet

die Grundlage für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen. In engem Zusammenhang mit KSG und TEHG steht auch das neue Brennstoffemissionshandels-gesetz (BEHG). Dieses Gesetz soll die Grundlagen für den Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus Brennstoffen schaffen und für eine Bepreisung dieser Emissionen sorgen, soweit diese Emissionen nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind.

Der neue „Klimaschutzrecht“-Kommentar bietet eine wissenschaftlich fundierte und zugleich praxisorientierte Erläuterung dieser drei zentralen Klimaschutzgesetze. Dabei wird ein kompakter systematischer Überblick zum gesamten internationalen und nationalen Klimaschutzrecht gegeben und das Zusammenwirken der drei Regelungswerke KSG, TEHG und BEHG dargestellt. Die internationalen und europäischen Klimaschutzvorgaben sowie die Klimaschutz-Entscheidung des BVerfG vom 24. März 2021 werden dabei natürlich besonders berücksichtigt. Das Werk bietet damit sowohl eine systematische Einführung in das Klimaschutzrecht als auch eine fundierte Befassung mit den einzelnen Regelungen, deren Auslegung und deren Zusammenwirken.

Herausgegeben von Dr. Frank Fellenberg und Prof. Dr. Annette Guckelberger, enthält der Kommentar Beiträge von renommierten Autorinnen und Autoren, die eine wissenschaftlich fundierte und zugleich praxisorientierte Erläuterung der drei zentralen Klimaschutzgesetze liefern. Zielgruppe des Kommentars sind alle im Umweltrecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verbände, Behörden und Richter.

Von Dirk Teßmer, Frankfurt a.M.